

PRIVATÄRZTLICHE LABORABRECHNUNG

Betrugsverdacht vermeiden

Durch den „Schottdorf“-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags und Ermittlungen eines Schwerpunktreferats der Münchner Staatsanwaltschaft sind bestimmte Abrechnungspraktiken wieder ins Visier der Öffentlichkeit geraten.

Eigentlich sollte es klar sein: Die privatärztliche Weiterberechnung von extern erbrachten Speziallaborleistungen gegenüber Patienten stellt nicht nur einen Verstoß gegen die Vorschriften der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) dar, sondern kann nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 25. Januar 2012 auch den Tatbestand des Betrugs erfüllen. Deswegen sind Ärztinnen und Ärzte zum einen gut beraten, sich bei der Einsendung von Untersuchungsmaterial an ein Labor allein von der medizinischen Indikation leiten zu lassen, und zum anderen Fremdlaborleistungen keinesfalls gegenüber Patienten als eigene Leistung abzurechnen. Umgekehrt müssen Laborärzte ihre Zusammenarbeit mit Ärzten überprüfen, um sich nicht dem Vorwurf der Beihilfe beziehungsweise Anstiftung zum Betrug auszusetzen.

Laborabrechnung gegenüber Patienten zu höherem Satz

Im vom BGH entschiedenen Fall ging es um die Abrechnungspraxis eines Allgemeinarztes, der von einem Labor Leistungen der Klassen M III und M IV bezog und dieses dafür nach GOÄ auf der Grundlage eines 0,32- oder 1,0-fachen Steigerungssatzes bezahlte. Gegenüber seinen Patienten ließ er über eine Abrechnungsfirma allerdings die Analytik mit dem 1,15-fachen Satz abrechnen, ohne offenzulegen, dass diese ein Laborarzt erbracht hatte. Der BGH sah hierin einen gewerbsmäßigen Betrug zulasten der Patienten und bestätigte die Verurteilung des Arztes zu einer Freiheitsstrafe, auch wegen anderer Abrechnungsverstöße.

Nach § 4 Abs. 2 GOÄ darf ein Arzt nur „eigene Leistungen“ ab-

rechnen: Leistungen also, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht erbracht wurden. Für Untersuchungsleistungen eines Laborarztes steht dem einsendenden Arzt kein eigenes Honorar zu. Durch eine entsprechende Rechnungsstellung wird nach Auffassung des BGH aber genau dies wahrheitswidrig behauptet – und eine gewollte umsatzabhängige Zuwendung („kick back“) verdeckt.

Für abrechnende Ärzte bedeutet das: Bei Abrechnungen, die zeitlich vor dem Beschluss des BGH liegen, lässt sich möglicherweise noch einwenden, man habe sich („unklare Rechtslage“) in einem Verbotsirrtum befunden. Bei Abrechnungen, die danach erstellt wurden, wird man mit dieser Erklärung regelmäßig nicht mehr gehört.

Korrektes Abrechnen ist deshalb unumgänglich. Die Erfahrung zeigt auch, dass die Staatsanwaltschaft bei Ermittlungen Rechnungen für gesetzlich Krankenversicherte im Rahmen von Individuellen Gesundheitsleistungen („IGeL“) den Privatabrechnungen nach GOÄ gleichstellt. Selbst ein Arzt, der Patienten als „Service“ lediglich zusätzliche Korrespondenz mit dem beauftragten Labor ersparen will und deshalb – ohne eigenen finanziellen Vorteil – Laborleistungen zusammen mit den eigenen Leistungen liquidiert, verstößt gegen die GOÄ-Vorschriften und setzt sich damit Strafbarkeitsrisiken aus.

Den Briefkopf „wegknicken“ – das reicht nicht aus

Eine fremde Laborleistung wird im Übrigen auch nicht zu einer eigenen, indem der Briefkopf auf den externen Befundberichten einfach „weggeknickt“ und stattdessen der Briefkopf der eigenen Praxis in das

Schreiben „hineinkopiert“ wird (vgl. BGH, Beschluss vom 26. Februar 2003, Az. 2 StT 411/02).

Abweichendes Vorgehen bei ausländischen Patienten

Für den Fall, dass eine Abrechnung der Speziallaborleistungen gegenüber dem Patienten organisatorisch unumgänglich ist (zum Beispiel im Falle einer Behandlung von ausländischen Patienten, die direkt nach der Behandlung wieder abreisen und deshalb die Arztrechnung unmittelbar bezahlen), empfiehlt sich folgendes Vorgehen: Der Patient wird darüber aufgeklärt, dass die vom ärztlichen Honorar mitumfassten Speziallaborleistungen von extern erbracht worden sind. Dieser Hinweis wird zu Beweis Zwecken auch dokumentiert beziehungsweise der Patient bestätigt ihn per Unterschrift.

Ein weiterer Aspekt, der bei der Zusammenarbeit mit Laborärzten grundsätzlich zu beachten ist: Erhält ein Arzt vom Laborarzt für Einsendungen Prämienzahlungen oder andere Zuwendungen, zum Beispiel „versteckt“ in einer Vergütung für angeblich erbrachte Beratungs- oder Konsiliarleistungen, verstößt dies gegen § 31 der Muster-Berufsordnung. Wird der Verstoß aufgedeckt, drohen empfindliche berufsrechtliche Sanktionen (zum Beispiel Geldbuße bis zu 50 000 Euro).

Um Missverständnissen vorzubeugen, muss andererseits darauf hingewiesen werden, dass Leistungen der Klasse M II (Basislabor) weiterhin „laborgemeinschaftsfähig“ sind. Sie müssen also vom abrechnenden Arzt nicht persönlich erbracht werden (§ 4 Abs. 2, Satz 1 GOÄ). ■

*Dr. Philip Schelling
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Medizinrecht,
Ulsenheimer Rechtsanwälte, München*